IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2670

Asyl: Abgeltung kantonaler und kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäss Voranschlag 2011 im Bereich Asylbetreuung

---

1. Ausgangslage

Im Voranschlag 2011 wurde vorgesehen, aus dem Ausgleichskonto Asyl (Asyl-Fonds) gesamthaft 3.0 Millionen Franken zugunsten von Kanton und Einwohnergemeinden zum Zwecke einer Ausgleichszahlung zu entnehmen. Diese Zahlung soll zur Abgeltung kantonaler und kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Asylbereich dienen.

2. Erwägungen

Während von den 3.0 Millionen Franken 2.0 Millionen Franken zur Entlastung der Staatsrechnung verwendet werden sollen, ist 1.0 Millionen Franken auf die Einwohnergemeinden zu verteilen.

Bei der Auszahlung an die Einwohnergemeinden stellt sich nun aber die Frage nach dem Auszahlungsschlüssel. Da es sich um die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Asylbereich handelt, ist es angemessen, eine Verteilung auf der Basis der in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich vorzunehmen. Es bietet sich an, auf jene Bestandesgrösse zurückzugreifen, die bereits im Rahmen des Umverteilungsmodells gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/154 vom 27. Januar 2009 angewendet wird. Es gilt der Bestand, welcher sich als Mittelwert aus drei Stichtagsbewertungen (per 31.12. des Vorjahres, 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres) ermitteln lässt. Die Bestandeszahlen werden jeweils vom Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, auf die Stichtage hin bereitgestellt. Die Kapazität der kantonalen Asylstrukturen (Durchgangszentren) wird den jeweiligen Standortgemeinden mit 50 % angerechnet.

Es stellt sich zudem die Frage, an welche Stelle der Betrag von 1 Mio. Franken auszurichten ist. Dazu ist festzustellen, dass die abzugeltenden Leistungen auf kommunaler Stufe anfallen und demnach den Einwohnergemeinden zufallen müssen. Die Sozialregionen sind für die Fallführung im Rahmen der Sozialhilfe bereits anderweitig mittels sogenannter Fallpauschalen abgegolten. Die meisten Sozialregionen regeln nun aber die Verteilung der ihnen vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden im Innenverhältnis in eigener Kompetenz und können allfällige Ausgleichsleistungen zwischen den Einwohnergemeinden festlegen. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass der Zahlungsverkehr mit dem Kanton bereits über 13 Sozialregionen abgewickelt wird und diese um die korrekte Verteilung der Gelder besorgt sind. Es wäre daher nicht sachgerecht, wenn der Kanton die Auszahlung direkt an die Einwohnergemeinden vollziehen und damit regionale Vereinbarungen stören oder verletzen würde. Entsprechend sind die vorliegend bereitgestellten Mittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen immer dann an die Sozialregionen auszubezahlen, wenn auch der Zahlungsverkehr mit diesen bereits heute abgewickelt wird. In den übrigen Fällen wird der Betrag an die Einwohnergemeinde ausgerichtet.

3. Beschluss

3.1 Dem Ausgleichskonto Asyl 280018 sind Fr. 3.0 Mio. zu entnehmen und dem Kostenträger 436'000/IA41746 gutzuschreiben.

3.2 Der Betrag von Fr. 1.0 Mio. wird über den Kostenträger 318'000/IA41746 zum Zwecke der Vergütung kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden verteilt.

3.3 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, den Betrag von einer Fr. 1.0 Mio. bezugnehmend auf den Bestand an in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich, welcher sich als Mittelwert aus den Stichtagsbewertungen per 31.12. des Vorjahres, per 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres ermitteln lässt, aufzuteilen und die errechneten Beträge im Verlaufe des Januars 2012 auszubezahlen. 50% der Kapazität der kantonalen Durchgangszentren werden den Standortgemeinden angerechnet.

3.4 Die Auszahlung der errechneten Beträge erfolgt an die Sozialregion, soweit der Zahlungsverkehr im Bereich Asyl bereits heute über diese abgewickelt wird. In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung an die jeweiligen Einwohnergemeinden.

3.5 Das Amt für soziale Sicherheit informiert die Sozialregionen und die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden über die individuellen Auszahlungsbetreffnisse.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Sozialleistungen und Existenzsicherung (5, HAN, STE, FRA, SPA,HER)
Amt für Finanzen
SAP-Pooling (BUZ)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (121)
Finanzverwaltungen solothurnischer Einwohnergemeinden (121)
Sozialregionen (14), Versand durch ASO
Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (8), Versand durch ASO
Aktuariat SOGEKO